

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2019 (MüABI. S. 260), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 9 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

b)	aa) für die Anlieferung von Asbest und sonstigen „Deponieabfällen“ am Entsorgungspark Freimann	178,06 €/t
	bb) für die Anlieferung von Mineralwolle am Entsorgungspark Freimann	291,42 €/t
	cc) für die Anlieferung von Asbest und sonstigen „Deponieabfällen“ bei der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	148,06 €/t
	dd) für die Anlieferung von Mineralwolle, bei der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	261,43 €/t
	ee) für die Anlieferung von mineralfaserhaltigen Abfällen, die nicht auf Deponien der Deponieklasse II abgelagert werden können (z.B. KMF-Mineralfaserdämmplatten) und untertage deponiert werden müssen, am Entsorgungspark Freimann	741,01 €/t
	ff) für die Anlieferung von mineralfaserhaltigen Abfällen, die nicht auf Deponien der Deponieklasse II abgelagert werden können (z.B. KMF-Mineralfaserdämmplatten) und untertage deponiert werden müssen, bei der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	716,03 €/t
	gg) für die Anlieferung von Asbest, das nicht auf Deponien der Deponieklasse II abgelagert werden kann und entweder untertage oder auf Sonderdeponien deponiert werden muss.	1.592,72 €/t

2. In Absatz 9 Satz 3 werden die Worte „Gleiches gilt bis zum 30.06.2019 für Anlieferungen < 200 kg am Entsorgungspark Freimann;“ gestrichen.

3. In Absatz 9 Satz 4 werden die Worte „Ab dem 01.07.2019 wird bei“ ersetzt durch das Wort „Bei“ und nach dem Wort „Freimann“ wird das Wort „wird“ eingefügt.

4. In Absatz 9 Satz 5 werden die Worte „Für die Anlieferung von mineralfaserhaltigen Abfällen“ durch die Worte „Für die Anlieferung von Asbest und mineralfaserhaltigen Abfällen“ ersetzt.

5. In Absatz 9 Satz 5 wird nach der Angabe „214,81“ ein „.“ angefügt.

6. In Absatz 9 Satz 6 werden die Worte „Ab dem 01.07.2019 wird bei“ ersetzt durch das Wort „Bei“ und nach den Worten „Am Kompostwerk 1“ wird das Wort „wird“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.